



DIE ASSET PROTECTION STIFTUNG

Ein Kind unserer haftungsgefährlichen Zeit

Lesedauer: 4 Minuten

Unternehmer, Vorstände und Geschäftsführer tragen große Verantwortung und können während ihrer Karriere ein beträchtliches Vermögen aufbauen. Kehrseite ist jedoch, dass unternehmerische Fehlentscheidungen durch Haftungsklagen oder mit strafrechtlichen Vorwürfen geahndet werden können. In diesem *aspekte*-Beitrag beleuchten wir daher den Einsatz einer „Asset Protection Stiftung“.

Für wen eignet sich eine Asset Protection-Stiftung?

Ein unglücklich formuliertes Interview oder eine unternehmerische Fehlleistung können für Persönlichkeiten katastrophale Konsequenzen haben. Der Diesel-Skandal, die Privatinsolvenz ehemaliger Vorstandsvorsitzender, verschiedene Haftungsklagen und skandalisierende Presseberichterstattungen bestätigen dies. Das, was über Jahrzehnte aufgebaut wurde, geht in dramatischen Haftungsprozessen wieder unter. Vor unternehmerischen Fehlentscheidungen oder Haftungsklagen kann sich ein Manager nicht schützen – vor einer eventuellen Privatinsolvenz schon.

Wozu eine Asset Protection-Stiftung errichten?

Es ist möglich, in haftungsfreien Zeiten mit der Errichtung einer privatnützigen Stiftung, deren Zweck die Versorgung der Familie, des Stifters und seiner Angehörigen ist, sein Vermögen vor existenziellen Lebenskrisen zu schützen. Die unterhaltsgewährende und familienbegünstigende Stiftung ist – anders als in anderen Ländern – in Deutschland uneingeschränkt zulässig (in der Schweiz ist z.B. die voraussetzungslos unterhaltsgewährende Familienstiftung nicht zulässig). Hierzu-lande ist völlig unstrittig, dass eine Stiftung zum Zwecke der Versorgung der Stifterfamilie errichtet werden kann. Das Besondere der Stiftung ist, dass sie keine Anteilseigner hat. D.h. sie gibt keine pfändbaren Anteilsrechte aus, welche – ähnlich wie bei einer GmbH-Beteiligung – von den Gläubigern gepfändet werden können. Gleichzeitig ist der Zweck der Stiftung, z.B. Miete, Krankenversicherung oder Schulgebühren in der Privatinsolvenz zu zahlen. Die Berechtigung, diese Versorgungsleistungen zu halten, steht dabei im Ermessen des Vorstands, der jedes Jahr über die Leistungen neu zu entscheiden hat. Da keine festen Ansprüche existieren, können diese Leistungen ebenfalls nicht von den Gläubigern gepfändet werden.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/familyoffices



Von Dr. Christian von Oertzen, Fachanwalt für Steuerrecht, Partner Kanzlei Flick Gocke Schaumburg (links) und Stefan Duus, stv. Leiter des Kompetenzzentrums Stiftungen & NPOs

Unternehmer
Stiftungen

► Family Offices



Vermögensschutz durch Stiftungsgründung

Voraussetzung für diese Gestaltung ist jedoch, dass nicht die Tatbestände der Gläubigeranfechtung verletzt werden. Wer erst zu gestalten beginnt, wenn ihm die Klageschrift zugestellt wurde oder sich die Zahlungsunfähigkeit deutlich am Horizont abzeichnet, der macht sich wegen Zwangsvollstreckungsvereitelung bereits strafbar, wenn er Vermögenswerte auf eine Stiftung überträgt. Darüber hinaus können Gläubiger wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung, wenn sie nachweisen können, dass Stifter und Stiftungsvorstand wissend gehandelt haben, über zehn Jahre eine Vermögensdotations rückabwickeln. Es muss also strukturiert werden, wenn eine konkrete Haftungsmöglichkeit nicht vorliegt bzw. nicht bekannt gewesen ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können Gläubiger nur innerhalb von vier Jahren nach dem Vermögenstransfer diese Vermögensdotations anfechten. Vermögensschutz für den Krisenfall bedeutet damit, dass man einen langen Atem benötigt und in guten Zeiten für die schlechten Zeiten Vorsorge zu treffen hat.

Bei der Errichtung und dem jährlichen Leben dieser Struktur müssen auch die Steuern im Auge behalten werden. Vermögensübertragung kann, wenn es sich um eine inländische Familienstiftung handelt, in der günstigen Familiensteuerklasse erfolgen. Ausschüttungen an die Familie werden, falls es sich um Erträge handelt mit der Abgeltungsteuer von 25 % (zuzgl. Solidaritätszuschlag, ggf. Verrechnung Kirchensteuer) belegt. Sobald Substanz ausgeschüttet wird, was auch bei richtiger Satzungsgestaltung möglich ist, sind die Besteuerungsfolgen zurzeit noch umstritten, ob Schenkungsteuer oder Schenkungsteuer und Einkommensteuer entsteht.

Diese steuerlichen Themen sind wichtig zu lösen, da es aber um Familienhaftungsschutz geht, stehen die zivilrechtlichen Vorteile der Struktur im Vordergrund. Dabei muss man sein Vermögen nicht fremden Verwaltern anvertrauen. Es ist durchaus zulässig, dass Familienmitglieder Vorstand der Familienstiftung sind. Der Stifter und der Stiftungsvorstand sollten jedoch nicht identisch sein. Denn gelingt dem Gläubiger der Nachweis, dass der Stifter schon etwas von konkreten Haftungsansprüchen ahnte als er das Vermögen auf die Stiftung übertrug, gilt dann die Stiftung als bösgläubig. Der Haftungsschutz bricht zusammen. In den Zeiten des modernen umfangreichen Haftungsrechts kann die Asset Protection-Stiftung einen sinnvollen Baustein für eine strukturierte Vermögensnachfolge bilden.

Oft wird sie mit anderen Bausteinen kombiniert, wie z.B. der Immobilienübertragung an den Ehepartner, der keiner haftungsgefährdeten Tätigkeit nachgeht.

Rechtzeitige Errichtung der Stiftung erforderlich

Wann ist der Haftungsschutz gefährdet?



BERENBERG

PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de